



RECHTSANWÄLTE

BARTHOLOME · SCHWARZHOFF · ESKOWITZ

VOLLMACHT

DEN RECHTSANWÄLTEN
PHILIPP BARTHOLOME
JAN- PETER SCHWARZHOFF
TOBIAS ESKOWITZ
44135 DORTMUND, ARNDTSTR. 55

wird hiermit in Sachen

wegen

Vollmacht erteilt:

1.
zur Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen,
2.
zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften,
3.
zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a III StPO, zur Stellung Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren,
4.
zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer),
5.
zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen).

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgesachen aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Konkurs- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen. Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen; zu erstattende Beträge werden an den Bevollmächtigten wegen fälliger Honoraransprüche sicherheitshalber abgetreten.

Zustellungen werden nur an den Bevollmächtigten erbeten!

Dortmund, den

Unterschrift

In Verbindung mit der umseitig erteilten Vollmacht werden hiermit mit den vorbezeichneten Rechtsanwälten folgende

MANDATSBEDINGUNGEN

vereinbart:

1.

Bei Auftragserteilung ist auf Verlangen des Auftragnehmers ein angemessener Kostenvorschuss nach §§ 9, 10 RVG zu entrichten. Sofern ein solcher angefordert wird, ist die Mandatsbearbeitung vom Eingang des Betrages abhängig. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

2.

Gebühren und Auslagen sind mit ihrer Entstehung fällig. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass eingehende Geldbeträge vorab zur Deckung der jeweils fälligen Gebühren und Auslagen verrechnet werden. Von den Bestimmungen des § 181 BGB ist der Auftragnehmer befreit. Kostenerstattungsansprüche und andere Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenansprüche des Auftragnehmers an diesen abgetreten mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen.

3.

Die Haftung des Auftragnehmers beschränkt sich im Falle leichter Fahrlässigkeit auf einen Höchstbetrag von 255.000,00 €. Unberührt bleibt die Haftung des Auftragnehmers und seiner Erfüllungsgehilfen bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

4.

Die Korrespondenz mit dem Rechtsschutzversicherer stellt einen gesonderten Auftrag dar und ist grundsätzlich nicht mit dem Honorar in der Sache selbst abgegolten. Der Auftragnehmer wird jedoch eine einfache Deckungsanfrage sowie die Abrechnung mit dem Rechtsschutzversicherer durch Übersenden der Kostennote als Serviceleistung im Rahmen der Bearbeitung des Mandats ohne Berechnung übernehmen. Darüber hinaus gehende Tätigkeiten erfolgen nur aufgrund eines gesondert zu erteilenden und zu honorierenden Auftrags.

5.

Fernmündliche Auskünfte und Erklärungen des Auftragnehmers sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.

6.

Der Auftragnehmer ist zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen nur verpflichtet, wenn er einen darauf gerichteten Auftrag erhält und diesen angenommen hat.

7.

Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass der Auftragnehmer eine in seine Entscheidung gestellte Internetrechtsrecherche (juris etc.) zu einem Pauschalpreis von bis zu 100,- € durchführt, diese ist zusätzlich zum gesetzlichen oder vereinbarten Honorar zu zahlen.

8.

Dem Auftraggeber ist bekannt, dass in arbeitsgerichtlichen Verfahren der ersten Instanz keine Kostenerstattung durch den Gegner stattfindet, selbst wenn dieser den Prozess verliert. Der Auftraggeber ist daher stets verpflichtet, die hier anfallenden Kosten zu tragen, es sei denn, ein Rechtsschutzversicherer hat Deckungszusage erteilt.

Von dieser Vereinbarung haben beide Vertragschließenden je ein Exemplar erhalten.

Dortmund, den

Unterschrift